

- 711 51111
UR 200462

SB3

Dorfgemeinschaft Natternberg

Satzung vom 27.03.2017

§1 Allgemeines

(1) Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Natternberg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden:

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf/Natternberg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt die Förderung und Leitung der Dorfgemeinschaft Natternberg im Vereinsheim der Dorfgemeinschaft

- Er dient der Förderung von Familien hinsichtlich Erziehung und Bildung
- Er unterstützt die Kommunikation der Familien untereinander unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung mit dem Ziel gegenseitiger Hilfe und Förderung
- Eingerichtet werden Eltern- Kind- Spielgruppen
- Kernaufgabe ist die Einrichtung eines Treffpunkts der Allen offen steht

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen, ohne aktiv mitzuarbeiten.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, oder sonstigem wichtigen Grund (z.B. schädigt das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden oder dessen beauftragten Stellvertreter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, einem anderen Mitglied übertragen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sind jedoch den Mitgliedern bei der nächsten Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

(5) Die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung.
- Beschluss über die Mitgliedsbeiträge.
- Entscheidung über die Beschwerde von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(6) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.

(7)Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Auch Blockwahlen sind zulässig, sofern keine Gegenkandidaten vorhanden sind. Eine schriftliche Wahl ist abzuhalten, wenn mindestens 3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(8)Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und bis zu drei stimmberechtigten Beiräten

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht ausüben, so kann dessen Tätigkeit vorübergehend, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch den Vorstand auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

(3) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen), mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen, zur Mitgliederversammlung ein. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind

(5) Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei diese Vorstandsmitglieder jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.

(7) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Vorstandsmitglieder entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, tätig sein. Hierüber, sowie über die Höhe eines entsprechenden Entgelts, entscheidet der Vorstand. Bei diesen Beschlussfassungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen Kassenprüfer.
- (2) Dessen Aufgabe ist die jährliche Kassenprüfung und die Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben. Über das Ergebnis ist in der in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Natternberg-Rettenbach die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Gehälter und Versorgungsansprüche sowie sonstige Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.

Deggendorf, den 1. Juli 2017

Gründungsmitglieder:

		
		
		
		
		
		